

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 27.08.2014

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLK**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,  
96114 Hirschaid,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 27.08.2014

für Recht erkannt:

1.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem behaupteten Auftrag vom 10.08.2012 für einen Eintrag von Kontaktdaten unter der Internetadresse Gewerbeauskunft-Zentrale.de keine Zahlungsansprüche für das Vertragsjahr 2012/2013 und das Vertragsjahr 2013/2014 gegen die Klägerin zustehen.

2.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem behaupteten Auftrag vom 03.06.2013 für einen Eintrag von Kontaktdaten unter der Internetadresse Gewerbeauskunft-Zentrale.de keine Zahlungsansprüche für das Vertragsjahr 2013/2014 und das Vertragsjahr 2014/2015 gegen die Klägerin zustehen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 155,30 Euro vorprozessuale nichtanrechenbare Anwaltsgebühren zu bezahlen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Beglaubigt



Justizbeschäftigte

